

Satzung des Regenbogen e. V. Bobingen

in der von der Mitgliederversammlung am 14.3.2012 beschlossenen Fassung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Regenbogen e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86399 Bobingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer qualifizierten, außerfamiliären Betreuung und Förderung von Kleinkindern, sowie die gezielte Unterstützung der Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb einer Kinderkrippe, eines Vorkindergartens und in den Mutter/Vater-Kind-Gruppen.
3. Zweck des Vereins ist es ferner Kurse für Kinder und Erwachsene anzubieten und Veranstaltungen für interessierte Bürger zu organisieren.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- 4) Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen sein.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen sein.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren Förderbeitrag. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie können jedoch Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung stellen und in der Versammlung begründen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
2. Über die Aufnahme der aktiven und der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit in der dem Antrag folgenden Vorstandssitzung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten des auf die beschließende Vorstandssitzung folgenden Monats (Eintrittsmonat).
4. Im Falle einer Ablehnung eines Antrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung enthalten. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet in der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen über die Aufnahme des Antragstellers.
5. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt:

Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden; der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund:

Über den Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit darüber, ob das betreffende Mitglied ausgeschlossen wird.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vereinsmitglied trotz einer erfolgten Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags in Rückstand ist, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins sowie bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsinteressen berührenden Gründen.

- c) durch den Tod des Mitglieds bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Die aktiven Mitglieder und die fördernden Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu fassen ist.
2. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat anteilig zu entrichten. Mitgliedsbeiträge werden per Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins eingezogen.
3. Wird ein Beitrag erhoben, so ist dieser in den auf das Jahr der Aufnahme in den Verein folgenden Jahren jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Geschäftsführende Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung
5. zwei Rechnungsprüfer

§ 8 Gesamtvorstand/Vorstand: geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
2. Zur Erweiterung des Vorstands können zwei Mitglieder gewählt werden. Diese bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand. Der Aufgabenbereich der erweiternden Vorstandsmitglieder wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Sie sind voll stimmberechtigt.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
 4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied sein. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl eines Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In diesem Fall legt der geschäftsführende Vorstand die Zahl (ein oder zwei) der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstands fest. Mitglied des erweiterten Vorstands kann nur ein Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 6. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode.
 7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufende Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung, durch Gesetz oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
 8. Der Vorstand haftet bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz für den dem Verein entstandenen Schaden.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat soll aus drei aktiven Mitgliedern bestehen. Der Beirat hat aus wenigstens zwei aktiven Mitgliedern zu bestehen.
2. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Beirats bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen. Abwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vorliegt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus und reduziert sich dadurch die Zahl der Mitglieder des Beirats auf unter zwei Personen, so hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher so viele neue Beiratsmitglieder gewählt werden, wie es erforderlich ist, um den Beirat wieder ordnungsgemäß zu besetzen. Die Amtszeit der nachträglich gewählten Beiratsmitglieder endet in dem Zeitpunkt, in dem auch die Amtszeit der ursprünglichen Beiratsmitglieder geendet hätte.
4. Der Beirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher den Beirat vertritt.
5. Der Beirat berät den Vorstand im Rahmen der Geschäftsführung des Vereins.
6. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Beirat den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist insoweit als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu betrachten. Insbesondere werden Verträge zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern nahe stehende Personen und Gesellschaften (z. B. Angehörige oder Gesellschaften, an denen ein Vorstandsmitglied zu mindestens 25 % beteiligt ist) durch den Beirat abgeschlossen. Bestehen mit neu gewählten Vorstandsmitgliedern bereits Verträge, sind diese nachträglich durch den Beirat zu genehmigen. Verweigert der Beirat die Genehmigung der Verträge, sind diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Der Beirat kann den Abschluss oder die Genehmigung von Verträgen nur dann verweigern, wenn durch den Abschluss der Verträge ein Vorstandsmitglied unangemessen bevorzugt wird.
7. Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse können schriftlich, fernmündlich oder in anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn keines der Beiratsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.
8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.
9. Für nachfolgende Geschäfte benötigt der Vorstand die vorherige Zustimmung des Beirats
 - Jede Art von Grundstücksgeschäften
 - Abschluss von Verträgen mit einem wirtschaftlichen Wert von im Einzelfall mehr als 5.000,00 EUR.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform einzuberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.

Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn es der Vorstand einstimmig beschließt, der Beirat eine solche mit einfacher Stimmenmehrheit für erforderlich achtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt oder das Vereinsinteresse dies erfordert. In diesem Fall (Vereinsinteresse) sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in Textform einzuladen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, e-mail-Adresse) gerichtet ist.

2. Teilnahmeberechtigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung sind neben den aktiven Mitgliedern auch die fördernden Mitglieder.
3. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder mit jeweils einer Stimme.
4. In den Mitgliederversammlungen wird über die Angelegenheiten, die vom geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden, entschieden; unter anderem:
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands
 - Wahl des Beirats
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, der Jahresabrechnung und des Kontrollberichts der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten von Mitgliedsbeiträgen
 - Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - sowie über alle weiteren durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie überprüfen die Buchführung des Kassenvorgangs und erstellen einen Kontrollbericht für die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

§ 12 Vorsitz in den Organen

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der/die Vorstandsvorsitzende – im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes von ihm/ihr zur Vertretung beauftragtes Mitglied des Vorstandes.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

1. Versammlungen des Vorstandes sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist und eine Einberufung in jeder anderen Form sind zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder sich damit einverstanden erklären.
2. Der Vorstand des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten ist. Mindestens zwei seiner geschäftsführenden Mitglieder müssen persönlich anwesend sein. Die einem Vorstandsmitglied zustehende Stimme kann für einzelne Sitzungen auf ein anderes aktives Vereinsmitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform. Die schriftliche Vollmacht ist zu Beginn der Vorstandssitzung dem Versammlungsleiter zu übergeben und verbleibt beim Verein.
3. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig bei Vertretung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens einem persönlich anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, mündlich, fernmündlich, per Telefax oder in Textform herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorsands diesem Verfahren widerspricht.
4. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes aktives Mitglied übertragen werden. Einem Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor der Beschlussfassung oder Wahl dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung durch Übergabe der Vollmacht, welche beim Verein verbleibt, nachzuweisen. Die Übertragung gilt jeweils nur für eine Mitgliederversammlung.
7. Über Mitgliederversammlungen und Vorstandsversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
8. Soweit in § 10 nichts abweichendes geregelt ist, gelten die vorstehenden Regelungen für Sitzungen des Beirats entsprechend.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der bei der Mitgliederversammlung anwesenden aktiven Mitgliedern erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Stadtbereich bzw. im Einzugsgebiet von Bobingen.

§ 15

Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Änderungsanträge zusammen mit der Tagesordnung mit. Für die Mitteilung ist es ausreichend, dass die Mitglieder darauf hingewiesen werden, dass sie in die beabsichtigte Satzungsänderung Einsicht in den Geschäftsräumen des Vereins nehmen können, der Verein den Mitgliedern die Möglichkeit gibt, die beabsichtigten Satzungsänderungen über das Internet nachzuvollziehen und den Vereinsmitgliedern auf Wunsch ein entsprechendes schriftliches Dokument übersendet.
2. Eine Änderung des Vereinszwecks im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls von dem Registergericht für Eintragungen in das Vereinsregister oder dem zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Steuerbegünstigung gem. §§ 51 ff. AO dieses Vereins aus formalen Gründen verlangt werden.